Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 116.

(Nr. 6907.) Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem Deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII. des Prager Friedensvertrages vom 23. August 1866. vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857., und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigschen, der Herzoglich Anhaltischen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

1) Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanzrath und Ministerialdirektor William Guenther,

Ausgegeben zu Berlin den 15. November 1867.

2) Allerhöchstihr Geheimer Ober-Finanzrath Johann Gustav Rudolph Meinecke;

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Karl Freiherr von Hock,

welche, nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreich Preußen und den übrigen durch die Münzkonvention vom 30. Juli 1838. verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857. abgeschlossene Münzvertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867. dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separat-Artikeln und dem Schlußprotokolle vom 24. Januar 1857. dem Kaiserthum Oesterreich und dem Fürstenthum Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867. nach den Bestimmungen des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8. des ebengenannten Vertrages beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablauf des Jahres 1870. nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münzsysteme übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines anderen Münzsystems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Artikel 2. übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münzsystem ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871. bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münzverein gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münzsystems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistrikten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Ar-

Artikel 4.

Das im Artikel 25. des Vertrages vom 24. Januar 1857. erwähnte, dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853. als Beilage IV. angereihte Münzkartel bleibt bis zum Ablauf des Jahres 1878. für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857. unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifikations-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther. (L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.

(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.

Der vorstehende Vertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 6908.) Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, Behufs Verbesserung der in den Gemeindebännen von Nieder-Wambach, Ascheid und Lichtenthal, Kreis Neuwied, im unteren Wambachthale gelegenen Wiesen, nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Samml. für 1843. S. 51.) und des Gesetzes vom 11. Mai 1853. Artikel 2. (Gesetz-Samml. für 1853. S. 182.), was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der in den Gemeindebännen Nieder-Wambach, Ascheid und Lichtenthal, Kreis Neuwied, gelegenen Wiesen, welche in dem Situationsplane des Kreis-

Kreis-Wiesenbaumeisters Petry zu Heddesdorf vom 29. Dezember 1863. nebst den dazu gehörigen Katasterauszügen mit einer Fläche von 59 Morgen 67 □Ruthen 81 □Fuß verzeichnet sind, werden zu einem Verbande unter dem Namen: „Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales" vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband hat Korporationsrechte und Domizil bei seinem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2.

Die zur vortheilhaften Ent- und Bewässerung der Verbandsgrundstücke erforderlichen Bachregulirungen, Ent- und Bewässerungsgräben, Siele, Schützen und sonstigen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes ausgeführt und unterhalten nach einem Plane, welcher durch den genannten Kreis-Wiesenbaumeister angefertigt und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist.

Weitere Kunstbauten bleiben den Betheiligten innerhalb ihrer Grundstücke und auf ihre alleinige Kosten unbenommen, jedoch darf die allgemeine Ent- und Bewässerung hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Ingleichen ist die Besaamung, der Umbau und die sonstige Unterhaltung der Wiesenparzellen durch Planirung und Düngung den Eigenthümern gestattet, dieselben haben jedoch hierbei den Anordnungen des Wiesenvorstandes im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

§. 3.

Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn ausgeführt unter Leitung des bestellten Wiesenbaumeisters; wo es indeß zweckmäßig ist, sollen die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden.

Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. Geschieht die Ausführung in solchen Fällen nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig, so ist der Vorstand befugt, nach einmaliger vergeblicher Erinnerung des Säumigen die Arbeiten auf dessen Kosten herstellen und letztere von demselben exekutivisch einziehen zu lassen.

Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Grundbesitzern nach Verhältniß ihrer betheiligten Fläche aufgebracht. Sämmtliche Kosten sollen gemeindeweise aufgestellt und zur Vertheilung und Erhebung gebracht werden.

§. 4.

Die Ausführung der nöthigen Gräben, Wehre, sowie der zur Regulirung des Bachbettes nöthigen Arbeiten muß jeder Grundbesitzer ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden der Regel nach unentgeltlich hergeben, wogegen ihm das an den Dammdossirungen und Uferrändern wachsende Gras verbleibt und das wegfallende alte Bachbett als Eigenthum belassen werden soll. Sollte einem Grundbesitzer durch Verlegung des Bachbettes ein unverhältnißmäßiger Schaden erwachsen, so ist ihm Entschädigung zu gewähren. Solche Entschädigung ist dann auf die Gesammtheit der Verbandsgenossen nach Verhält-

hältniß ihrer betheiligten Fläche zu vertheilen. Dergleichen Entschädigungsfragen sind von dem Schiedsgerichte (§. 11.) zu entscheiden.

§. 5.

Der Verband soll von einem Vorstande, bestehend aus einem Vorsteher und drei Mitgliedern, geleitet werden. Ihr Amt ist Ehrenamt, wofür sie keine Vergütung beanspruchen können. Das nöthige Rechnungswesen ist einem vom Vorstande zu wählenden Rechner zu übertragen. Der Vorsteher und die drei Mitglieder, sowie eine gleiche Anzahl Stellvertreter für die letzteren werden von den Verbandsgenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit und zwar hat jeder Verbandsgenosse Eine Stimme. Zugleich wird von den Verbandsgenossen der Lohn für den Wiesenwärter durch Mehrheitsbeschluß ein- für allemal bestimmt.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Nach der Bestätigung verpflichtet derselbe die Gewählten durch Handschlag. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Jeder von den betheiligten Grundbesitzern ist wählbar, nur nicht, wer durch richterliches Erkenntniß seine Ehrenrechte verloren hat. Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beobachten.

§. 6.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber. Er hat die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen. Er hat die Kosten nach Verhältniß des Grundbesitzes zu repartiren, die Zahlungen an die zu errichtende Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren. Er hat die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen. Er hat den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen, sowie die Grabenschau im Frühjahr und Herbst mit Zuziehung der Vorstandsmitglieder zu halten. Er hat den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen. Zu Verträgen ist die Zustimmung der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorsteher ist befugt, Ordnungsstrafen gegen Verbandsgenossen wegen Verletzung dieses Statuts und der dazu erlassenen Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Beitreibung anzuweisen.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§. 7.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahre zweimal zur Frühjahrs- und Herbst-Grabenschau, um die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter Mitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle zu entscheiden, und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen. Nach Bedürfniß kann der Vorsteher außerordentliche Versammlungen ausschreiben. Der Vorsteher ist stimmberechtigter Vor-

Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen. Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens zwei Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen verhindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen. Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens zwei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

Nach Abnahme der Jahresrechnung hat der Vorsteher die Betheiligten Behufs Einsicht derselben zu einer Generalversammlung zu berufen.

§. 8.

Der Kreis-Wiesenbaumeister ist mit der speziellen Aufsicht der Wasserleitungen und Bauwerke durch den Vorstand zu beauftragen; er hat für deren ordentliche Ausführung und Behandlung zu sorgen und die etwaigen Unterhaltungsbauten zu veranschlagen.

§. 9.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn nach §. 5. durch die Generalversammlung bestimmt wird. Seine Wahl unterliegt der Bestätigung des Landrathes.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Strafe bis zu zwei Thalern in jedem Falle.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt. Es ist seine Pflicht, den Anordnungen des Vorstandes pünktlich Folge zu leisten und kann er von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 10.

Wegen der gehörigen Unterhaltung der Regulirungsarbeiten, der Wässerungs-Ordnung, der Grabenräumung, der Heuwerbung und der Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafe bis zu zwei Thalern belegen.

§. 11.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechts-

Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden zunächst von dem Vorstande untersucht und möglichst gütlich beigelegt (§. 7.), erforderlichenfalls aber durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister, welcher gleichzeitig Vorsitzender ist, und zwei Beisitzern. Im Selbstbetheiligungsfalle eines Beisitzers tritt dessen Stellvertreter ein.

Die Schiedsrichter nebst den Stellvertretern sind von vorn herein ein- für allemal Seitens der Genossen durch Stimmenmehrheit zu wählen; späterhin so oft eine Erneuerung durch Tod oder Austritt erforderlich wird. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes ist, so muß der Landrath auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

§. 12.

Ist der Wasserstand so gering, daß nur Ein Gang der am Westende des Meliorationsgebiets gelegenen Mühle zu Ascheid gehen kann, so hat der Verband die Bewässerung einstweilen und bis zu höherem Steigen des Wassers auszusetzen.

§. 13.

Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Coblenz und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 14.

Aenderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sigmaringen, den 5. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:
v. Mühler. v. Selchow.

(Nr. 6909.) Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 17. Juni 1867. beschlossen hat, zur Deckung rückständiger Zinsen und zur Erbauung einer Kohlenzweigbahn von Simpelveld nach Kirchrath eine dritte Prioritätsanleihe im Betrage von neunhundert Tausend Thalern aufzunehmen, wollen Wir, entsprechend den von der genannten Gesellschaft in Folge der Bestimmung des Artikel 15. des unterm 30. Januar 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 29.) landesherrlich bestätigten Gesellschafts-Statuts an Uns gestellten Anträgen zur Aufnahme einer Anleihe von neunhundert Tausend Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

§. 1.

Das Kapital der Anleihe beträgt neunhundert Tausend Thaler und wird durch Emission von Prioritäts-Obligationen dritter Serie aufgebracht.

Die Obligationen werden in

2556 Stück	à 225 Rthlr.	= 575,100 Rthlr.	Nr.	11501—14056.
3249 "	à 100 "	= 324,900 "	"	14057—17305.
		900,000 Rthlr.		

nach dem anliegenden Schema I. unter autographischer Unterschrift zweier Mitglieder der Direktion der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft stempelfrei ausgefertigt und von dem Spezialdirektor eigenhändig unterzeichnet. Jeder Obligation werden Zinskoupons auf fünf Jahre nebst einem Talon nach den anliegenden Schemas II. und III. beigegeben. Die Nummern beginnen im Anschlusse an die letzte Nummer der Anleihe vom 18. August 1856. mit 11501. Auf der Rückseite der Obligationen werden die Privilegien der betheiligten Regierungen abgedruckt. Die Kupons, sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

§. 2.

Die Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 2. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres in Aachen, Mastricht und Berlin, sowie in denjenigen Städten gezahlt, welche etwa sonst noch von der Direktion hierzu bestimmt werden. Zinsen von Obligationen, deren Erhebung innerhalb fünf Jahre von dem in den betreffenden Kupons bezeichneten Zahlungstage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Obligationen unterliegen der Amortisation, die mit dem Jahre 1868. beginnt und durch halbjährliche Verwendung von 2250 Thalern und der auf die eingelösten Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird. Die Nummern der in einem jeden Semester zu amortisirenden Obligationen werden alljährlich im Januar und resp. Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Obligationen erfolgt im Juli resp. Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Juli 1868.

Der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Obligationen durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerths einzulösen. Die Kündigung darf jedoch nicht vor dem 1. Januar 1870. geschehen. Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 4.

Die Ausloosung der halbjährlich zu amortisirenden Obligationen geschieht zu Aachen in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars in einem 14 Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 5.

Die Nummern der ausgeloosten Obligationen werden binnen 14 Tagen nach Abhaltung des im §. 4. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben erfolgt in Aachen, Mastricht und Berlin, sowie in den Städten, welche von der Direktion dazu bestimmt werden, an die Vorzeiger der betreffenden Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage der Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost und, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart zweier Mitglieder der Direktion und eines protokollirenden Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Die in Folge einer Kündigung (§. 3.) außerhalb der planmäßigen Amortisation eingelösten Obligationen ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Diejenigen Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind, und, der Be-

Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen.

Gehen sie aber dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht der Generalversammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

§. 7.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft aus dem Reinertrage vor;

b) bis zur Tilgung der Obligationen dürfen Seitens der Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkauft werden; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an die Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Einrichtungen, oder welche zu Packhöfen oder Waarenniederlagen abgetreten werden möchten;

c) zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wird den Inhabern der Obligationen mit Vorbehalt der den früher Inhalts der Privilegien vom 28. Dezember 1853. und 18. August 1856. kontrahirten Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie eingeräumten und daher vorgehenden Hypothek das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Gesellschaft verpfändet. Auch darf diese weder Aktien kreiren, noch neue Darlehne aufnehmen, es sei denn, daß den auf Grund dieses Privilegiums zu emittirenden Obligationen das Vorzugsrecht ausdrücklich vorbehalten würde.

§. 8.

Angeblich vernichtete oder verlorene Obligationen werden nach dem im Artikel 13. der Statuten der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft und in der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde vom 30. Januar 1846. (Gesetz-Samml. für 1846. S. 29. ff.) vorgeschriebenen Verfahren für nichtig erklärt und demnächst ersetzt.

§. 9.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen er-

erfolgen durch eine Aachener und Mastrichter Zeitung, den Preußischen Staats-anzeiger und den Niederländischen Staats-Courant.

Zur Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Weimar, den 8. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema I.

Prioritäts-Obligation III. Emission

der

Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft

№ ....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem mit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen umstehender Privilegien emittirten Kapital von 900,000 Thalern Preußisch Kurant Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft.

Aachen, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Der Spezial-Direktor.
(Unterschrift.)

Schema II.

..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. № (1.)
Serie I.

(Erster) Zins-Kupon

zur

Prioritäts-Obligation III. Emission

der

Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber empfängt vom 1. Juli 18.. ab gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen

.... **Thaler** ..... **Sgr.** ..... **Pf. Preuß. Kurant**

als Zinsen vom 1. Januar bis 30. Juni 18..

Dieser Kupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Aachen, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt.
(Faksimile des Rendanten.)

Schema III.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation III. Emission

der

Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft

№ .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..te Serie der Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis ...., sofern nicht von dem Inhaber der Obligation bei der unterzeichneten Direktion rechtzeitig Widerspruch dagegen erhoben wird.

Aachen, den ..ten .... 18..

(Trockener Stempel.)

Die Direktion.
(Faksimile.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

(Nr. 6910.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung ihrer Aktionaire vom 23. Mai 1867. beschlossen hat, an Stelle des §. 27. ihres Statuts, wie solcher durch die landesherrliche Urkunde vom 3. Juli 1851. (Gesetz-Samml. S. 463.) genehmigt worden, folgende Bestimmung als neuen §. 27. treten zu lassen:

„Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach dem §. 23. zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der nicht aus dem regelmäßigen Etat zu bestreitenden außerordentlichen und der periodisch wiederkehrenden größeren Ausgaben bestimmt. Zu diesen Ausgaben gehören namentlich die Ergänzung und Erneuerung des Oberbaues, größere Reparaturen und Neubauten von Brücken und Gebäuden, sowie alle Verwendungen für die Bahn oder den Betrieb, welche durch außerordentliche Zufälle oder Ereignisse veranlaßt worden, nicht aber die Ergänzung und Erneuerung der Betriebsmittel und die laufende Unterhaltung der Bahn nebst allem Zubehör, welche vielmehr vorweg aus der Betriebseinnahme zu bestreiten sind.

Die zum Reservefonds nach den Bestimmungen des §. 23. zurückzulegende Quote darf alljährlich in der Regel nicht weniger als $\frac{9}{14}$ Prozent, und in der Regel nicht mehr als zwei Prozent des zu vierzehn Millionen Thaler angenommenen Gesammt-Anlagekapitals, also nicht weniger als 90,000 Thaler und nicht mehr als 280,000 Thaler betragen.

Es treten jedoch hierbei folgende Modifikationen ein:

1) Sobald der Reservefonds die Höhe von 500,000 Thalern erreicht hat, unterliegt die Bestimmung, daß mindestens jährlich 90,000 Thaler zum Reservefonds zu legen seien, alljährlich einer Prüfung der Verwaltungsvorstände, unter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten Regierungen dahin, ob die obige Summe, oder welche andere, zum Reservefonds zurückzulegen sei, wobei jedoch die Summe von 50,000 Thalern als Minimum festzuhalten ist.

2) Mehr als 1,400,000 Thaler darf niemals als Reservefonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservefonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß ganz oder theilweise verwendet worden ist.

3) Derselbe wird zinsbar angelegt, jedoch in einer solchen Weise, daß das Kapital jederzeit ohne Aufenthalt flüssig gemacht werden kann. Die davon aufkommenden Zinsen wachsen dem Reservefonds wiederum zu."

wollen Wir diesem Beschlusse die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Die

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 14. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

(Nr. 6911.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. Oktober d. J. den von der ordentlichen Generalversammlung der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid am 17. Juni d. J. beschlossenen und in der notariellen Verhandlung vom 15. August d. J. Seitens des Gesellschaftsvorstandes verlautbarten dritten Statutnachtrag wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20. des Statuts zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 30. Oktober 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Berichtigung.

In dem im 69sten Stück der Gesetz-Sammlung für 1867. abgedruckten Stempeltarif vom 19. Juli 1867. ist S. 1210. Z. 8. statt „Gebrauch von einer ꝛc.“ zu setzen: Gebrauch vor einer ꝛc.,

und in dem im 75sten Stück derselben Gesetz-Sammlung abgedruckten Stempeltarif vom 7. August 1867. S. 1291. Z. 4. statt „Depositionsscheine“ zu setzen: Dispositionsscheine.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).